



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

An die  
Vernehmlassungsteilnehmer/innen

---

## Formular für die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesundheitsgesetzes

Frist: 29. Juni 2018

per Post an: Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, Dienststelle für Gesundheitswesen,  
Avenue du Midi 7, 1950 Sion

oder per E-Mail an folgende Adresse [gesundheitswesen@admin.vs.ch](mailto:gesundheitswesen@admin.vs.ch)

### Stellungnahme von:

Name:

.....

Kontaktperson:

.....

Adresse:

.....

.....

.....

.....

Telefonnummer:

.....

Datum:

.....



Avenue de la Gare 39, 1950 Sitten  
Tel. 027 606 50 90 · Fax 027 606 50 94

1. Mit dem Gesetzesvorentwurf werden die Bestimmungen zu den **Patientenrechten** ausgebaut, insbesondere durch die Einführung der folgenden neuen Artikel:
  - a. Artikel 13b zur Ombudsstelle Gesundheitswesen und Sozialeinrichtungen. Mit der gesetzlichen Verankerung dieser Ombudsstelle wird der vom Grossen Rat angenommenen Motion 2.0157 Folge geleistet. Die Ombudsstelle ist dafür zuständig, Anliegen und Beschwerden entgegen zu nehmen;
  - b. Artikel 29a zur Einsicht in das Patientendossier durch einen Beauftragten und Artikel 29b zur Information der Angehörigen eines verstorbenen Patienten.

Die Modalitäten zu den Zwangsmassnahmen (Art. 26 und 27) und zur Entbindung vom Berufsgeheimnis (Art. 32 und 34a) ihrerseits werden präzisiert und vereinfacht.

**Befürworten Sie diese Änderungen?**

Ja, vollkommen     Eher ja     Eher nein     Nein

---



---



---

2. Die Bestimmungen zur Begleitung am **Lebensende** (Art. 17a) und zur **Patientenverfügung** (Art. 22a bis 22c) werden auf folgender Grundlage ergänzt:
  - a. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der zufolge Sterbehilfe eine individuelle Freiheit darstellt;
  - b. neuer Wortlaut des Bundesrechts, insbesondere der Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (des früheren «Vormundschaftsrechts») gemäss den Artikeln 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), die im Januar 2013 in Kraft getreten sind.

**Befürworten Sie diese Änderungen?**

Ja, vollkommen     Eher ja     Eher nein     Nein

---



---



---

3. Das Kapitel zur **Patientensicherheit** und zur **Versorgungsqualität** (Art. 40 ff.) wird neu strukturiert, damit die diesbezüglichen Bestimmungen zusammengefügt werden können (namentlich jene aus den Artikeln 91bis - 91quater des aktuellen Gesetzes). Diese Bestimmungen werden präzisiert, insbesondere was die Rolle der Gesundheitsinstitutionen und der Gesundheitsfachleute anbelangt, wobei den Entwicklungen der Praxis in Sachen Versorgungsqualität Rechnung getragen wird.

**Befürworten Sie diese Änderungen?**

Ja, vollkommen     Eher ja     Eher nein     Nein

---

---

---

---

4. Mehrere Artikel werden ergänzt und neu hinzugefügt, um die **Aufsicht über die Gesundheitsfachleute und die Gesundheitsinstitutionen** zu verbessern:
- a. die Leiter und Angestellten der Gesundheitsinstitutionen werden fortan der Aufsicht unterstellt (Art. 61);
  - b. die Bedingungen für die Komplementärmedizin und die alternativen Behandlungsmethoden werden ausgebaut (Art. 62 und 62a);
  - c. die Bestimmungen zur Nachdiplomausbildung für die Medizinalberufe werden präzisiert (Art. 64a);
  - d. die ambulanten Versorgungsstrukturen, namentlich die Zentren für ambulante Chirurgie, werden zur Liste der Gesundheitsinstitutionen hinzugefügt (Art. 85) und folglich den diesbezüglichen Anforderungen unterstellt;
  - e. die Sanktionsmassnahmen sind fortan auch auf die Gesundheitsinstitutionen und nicht mehr nur auf Personen anwendbar (Art. 133a).

**Befürworten Sie diese Änderungen?**

Ja, vollkommen     Eher ja     Eher nein     Nein

---

---

---

5. Die Bestimmungen zum **Bereitschaftsdienst** werden ausgebaut (Art. 78) und im Gesetzesvorentwurf wird den Berufsverbänden **die Möglichkeit** eingeräumt, von den betroffenen Fachpersonen eine Gebühr zur Finanzierung des Bereitschaftsdienstes und der diesbezüglichen Dispositive zu erheben (Art. 78a).

**Befürworten Sie diese Änderungen?**

Ja, vollkommen     Eher ja     Eher nein     Nein

---

---

---

6. Ein neues Kapitel wird eingefügt, um die Inbetriebnahme **medizinisch-technischer Grossgeräte** zu regulieren (Art. 92a ff.). Dabei geht es um die Einführung eines neuen Instruments zur Regulierung der Gesundheitskosten – dies am Vorbild anderer Kantone (Waadt, Neuenburg, Tessin, Jura und Freiburg). Mit diesen Bestimmungen wird dem vom Grossen Rat angenommenen Postulat 2.0153 Folge geleistet. Sie entsprechen überdies den

Bestimmungen, die im Mai 2017 im Rahmen eines Vorentwurfs in die Vernehmlassung geschickt wurden.

**Befürworten Sie diese Änderungen?**

Ja, vollkommen     Eher ja     Eher nein     Nein

---

---

---

7. Im Bereich **Passivrauchen** wird im Gesetzesvorentwurf das Serviceverbot in den Fumoirs präzisiert und den Gemeindepolizeien die Möglichkeit eingeräumt, an der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Passivrauchen mitzuwirken (Art. 112).

**Befürworten Sie diese Änderungen?**

Ja, vollkommen     Eher ja     Eher nein     Nein

---

---

---

8. **Weitere Anmerkungen und Vorschläge:**

---

---

---

---